

Zur Kritik der Wesensschau. Einige Gedanken im Anschluß an J. Hessens Werk über das Kausalprinzip. Von Dr F. Kallfelz. Kl. 8° (58). München und Berlin 1930, R. Oldenbourg. M. 2.—.

Diese Schrift enthält scharfsinnige und beachtenswerte Erwägungen über Urteile, die auf Wesensschau beruhen. Schade, daß die Darstellung nichts weniger als leicht ist; sie erinnert an den Stil Husserls. Das Hauptgewicht der vorliegenden Arbeit liegt im zweiten Teile. Dieser geht von Hessens Ablehnung der Evidenz als Wahrheitskriteriums (Das Kausalprinzip, Augsburg 1928, S. 196 ff.) aus und umfaßt drei Abschnitte. Der erste trägt die Überschrift: „Be trachtungen zur Tatsächlichkeit der Wesensschau und zu ihrer Verwendbarkeit als wissenschaftliches Erkenntnisprinzip“, der zweite ist betitelt: „Eine in der wissenschaftlichen Methode verwendbare Sicherung von Notwendigkeitsurteilen, die man als Wesensschau bezeichnen könnte“, der dritte ist eine Auseinandersetzung mit Hessen hinsichtlich seiner Ablehnung der Evidenz als Wahrheitskriteriums.

Man wird dem Verfasser nicht in allem beipflichten können. So erscheint uns z. B. seine Ansicht unannehmbar, daß die größere oder geringere Klarheit und Deutlichkeit unserer evidenten Urteile vielleicht nur auf die Unfähigkeit des erkennenden Subjekts zurückzuführen sei, „flüchtige Gegebenheiten reflektierend zu erfassen“ (S. 45 f.). Denn jener Unterschied ist vor allem durch den größeren oder geringeren Grad der *Evidenz des Objektes* bedingt. — Daß Hessen im praktischen Leben „der Evidenz vertraut“ (S. 45) und auch in der Theorie im Widerspruch mit sich selbst die Evidenz anerkennt, mag zugegeben werden; aber er vertritt die These: „Die Evidenz kann nicht das letzte entscheidende Wahrheitskriterium sein“ (Das Kausalprinzip, S. 196) und „Die Evidenz ist wesentlich etwas *Psychologisches* . . . sie führt aus dem Bannkreis des Psychologischen nicht heraus“ (a. a. O., S. 197). Darum ist jeder Rettungsversuch vergeblich. — Der Verfasser verlangt mit Recht für Urteile, bei denen man sich auf Wesensschau beruft, „begründende Momente“, wenn das schauende Subjekt solche Urteile als wissenschaftliches Prinzip verwenden will (S. 27). Aber solche Momente können auch in der *Evidenz des Objektes* gelegen sein; darum geht der Verfasser in seiner Ablehnung S. 35 f. zu weit. — Daß „ein eldōc der Farbe“ nicht auch das Merkmal der Ausdehnung einschließe (vgl. S. 16 f. u. 43), halten wir für unrichtig; denn eine nichtausgedehnte Farbe wäre gerade so widerspruchsvoll wie ein ausgedehnter oder färbiger Gedanke. — Das genüge. Der Zweck dieser Schrift ist, wie der Verfasser in der Vorrede hervorhebt, nicht so sehr „unumstößliche Ergebnisse“, als vielmehr „Anregungen zum Nachdenken“ zu bieten. Und dieser Zweck wurde erreicht.

Dr Bernhard Franzelin S. J., o. ö. Univ.-Professor.

Joannis a Sancto Thoma O. P. Cursus theologici tomus primus
opera et studio monachorum quorundam Solesmensium O. S. B.
editus. Typis societalis S. Joannis Evangelistae Desclée et So-
ciorum. Parisiis-Tornaci-Romae 1931.

Gelehrte Benediktiner von Solesmes nahmen die dankenswerte Aufgabe auf sich, eine kritische Ausgabe der Werke des großen Kenners und Interpreten des heiligen Thomas von Aquin, des Dominikaners Johannes vom heiligen Thomas, zu veranstalten. Der erste Band liegt bereits vor und enthält neben einleitenden Teilen die drei Traktate: In Magistrum Sententiarum, Isagoge, De approbatione

doctrinae Angelicae, und anschließend daran die Commentarii in primam partem D. Thomae. Der erste Band ist sehr schön gedruckt und prachtvoll ausgefallen und macht den Herausgebern und dem Verlage alle Ehre.

Linz a. D.

Dr Leopold Kopler.

Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht. Von *Dr theol. Philipp Hofmeister O. S. B.* 4^o (XIV u. 256). Abtei Neresheim (Württemberg) 1931. M. 12.—.

Eine theologische Doktorarbeit der kath.-theol. Fakultät in Tübingen. Das sorgfältig gearbeitete Werk enthält viel mehr als der Titel ahnen läßt. Sind Einleitung und erster Abschnitt (Bischof und Domkapitel im allgemeinen) mehr dem Buchtitel entsprechend, so ergeht sich der zweite Abschnitt (Bischof und Domkapitel im besonderen) beinahe über alle Gebiete des kanonischen Rechtes. Denn es wird hier nicht bloß von Kapitels-, sondern auch von Diözesanangelegenheiten (Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtswesen) gehandelt, insofern einst oder jetzt das Kapitel irgendwie daran Anteil genommen hat. Derart sind die einzelnen Kapitel zu interessanten rechts-historischen Exkursen angewachsen und machen manche Formulierungen des Kodex erst verständlich. Auch der belesene Kanonist wird mit Interesse das Werk studieren. Wegen des mannigfachen Inhaltes wäre ein alphabetisches Register erwünscht.

Im einzelnen sei bemerkt: S. 70: Die Besetzung des Seckauer Bischofstuhles kam dem Erzbischof von Salzburg, nicht dem österreichischen Kaiser zu. S. 108: Die neueste Entwicklung (s. „Theologie und Glaube“ 1932, 24. Jahrg., S. 246) zeigt, daß die päpstlichen Reserve durch das bayrische Konkordat nicht aufgehoben waren. Nach Art. 32 des österreichischen Konkordates von 1855 fließt das Interkalare dem vom Staat verwalteten Religionsfonds zu.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

Der Ordinationstitel von seiner Entstehung bis auf Innozenz III.

Eine Untersuchung zur kirchlichen Rechtsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Anschauungen Rudolf Sohms. Von *Dr theol. Vinzenz Fuchs.* (Kanonistische Studien und Texte, herausgegeben von *Dr Albert M. Koenigen*, Band IV.) Gr. 8^o (XXIV u. 291). Bonn 1930, Kurt-Schröder-Verlag. M. 16.—.

Rudolf Sohm liebte es, durch kühne Hypothesen die wissenschaftliche Welt in Aufregung zu versetzen. In seinem letzten Werk „Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians“ (1918) vertrat er die Anschauung, daß Ordination ursprünglich die Anstellung im Kirchendienst und die Weihe nur eine liturgische, sakramentale Form der Anstellung bedeutete. Daher seien absolute Ordinationen nicht bloß unerlaubt, sondern sogar ungültig gewesen. Gegen die schillernde These Sohms tritt ein Schüler des gewieften Würzburger Kanonisten Gillmann, Dr Vinzenz Fuchs, auf. Unter Benützung ungedruckten und gedruckten Materials und eines umfangreichen Schrifttums verfolgt der Verfasser die Geschichte des Ordinationstitels. Schon die Apostel errichteten ein örtlich gebundenes Kirchenamt; der Geistliche wurde für ein bestimmtes Kirchenamt geweiht. Postenwechsel kamen aber schon seit der Wende des 2. Jahrhunderts vor, sehr selten allerdings bei Bischöfen. Mit der Weihe für einen bestimmten Posten hing auch das vom Konzil von Chalzedon erlassene Verbot absoluter Ordina-